



Markt Pöttmes



Erste Änderungssatzung

zur Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Marktgemeinde Pöttmes

- Kindertageseinrichtungssatzung -

vom 10.05.2017

Inhaltsübersicht

- § 1 Änderungen
- § 2 Inkrafttreten



**Erste Änderungssatzung zur Satzung für die
Kindertageseinrichtungen der Marktgemeinde Pöttmes
- Kindertageseinrichtungssatzung -
vom 10.05.2017**

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt die Marktgemeinde Pöttmes folgende erste Änderungssatzung:

**§ 1
Änderungen**

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Die Kindertageseinrichtungen sind:

a) Kinderkrippen im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG), deren Angebot sich überwiegend an Kinder unter drei Jahren richtet

b) Kindergärten im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayKiBiG, deren Angebot sich überwiegend an Kinder von drei Jahren bis zur Einschulung richtet (Kindergarten Spatzennest Pöttmes, Unterfeldstr. 50, Pöttmes)

c) Horte im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BayKiBiG, deren Angebot sich überwiegend an schulpflichtige Kinder bis zum Ende der Grundschulzeit (einschließlich 4. Klasse) richtet (Kinderhort Adlerhor(s)t, San.-Dr.-Jorns-Str. 3, Pöttmes)

d) Häuser für Kinder im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 BayKiBiG, deren Angebot sich an Kinder verschiedener Altersgruppen richtet (Kinderhaus Wurzelkinder, Raiffeisenstr. 4, Handzell und Kinderhaus Klapperstorch, Schorner Weg 13, Pöttmes).

2. § 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen; der Krankheitsgrund ist mitzuteilen, wenn es sich um eine Krankheit handelt, die nach den Vorschriften des § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSchG) meldepflichtig ist. Die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.



3. § 8 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

(3) Wenn ein Kind an einer ansteckenden Krankheit oder an einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSchG) leidet, eine solche Erkrankung vermutet wird oder Läusebefall beim Kind oder in dessen Wohngemeinschaft auftritt oder vermutet wird, darf es die Tageseinrichtung nicht besuchen, solange kein ärztliches Attest vorgelegt wird, in dem der behandelnde Arzt oder das Gesundheitsamt bestätigt, dass eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausung nicht mehr zu befürchten ist. Erwachsene, die an solchen Erkrankungen leiden, dürfen die Tageseinrichtung nicht betreten.

4. § 8 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

(4) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden oder meldepflichtigen Krankheit leidet.

**§ 2
Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pöttmes, den 17.07.2018

gezeichnet

Franz Schindele
Erster Bürgermeister

